

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

69. Jahrgang Nr. 16

Berlin, den 9. Juli 2013

03227

Inhalt

26.6.2013	Gesetz zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe	198
	221-19, 221-19-2	
26.6.2013	Gesetz über die Qualitätsverbesserung des Schulmittagessens	199
	2230-1, 2230-1-52	
14.6.2013	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre 8-61/27 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Rudow	200
25.6.2013	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIV-294-1 im Bezirk Neukölln	201
25.6.2013	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIV-274aa im Bezirk Neukölln, Ortsteil Rudow.	202

Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin

Gesetz**zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe**

Vom 26. Juni 2013

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I**Änderung des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes**

Das Berliner Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Bewerberinnen und Bewerber, die einem im öffentlichen Interesse förderungswürdigen Personenkreis angehören und aufgrund besonderer Umstände an den Studienort gebunden sind, insbesondere Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine von den Olympiastützpunkten in den Ländern Berlin oder Brandenburg betreuten Sportarten angehören.“
2. § 7a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden nach der Angabe „Nummer 5“ die Wörter „und Nummer 6“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 wird die Angabe „Satz 2“ jeweils durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
3. In § 8 Absatz 1 werden die Wörter „das Verfahren“ durch die Wörter „das zentrale Vergabeverfahren“ und die Angabe „§ 7“ durch die Wörter „Artikel 9 des Staatsvertrags“ ersetzt.

Artikel II**Änderung der Hochschulzulassungsverordnung**

Die Hochschulzulassungsverordnung vom 4. April 2012 (GVBl. S. 111), die durch Verordnung vom 21. März 2013 (GVBl. S. 67) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. mindestens eins vom Hundert für die Auswahl von Bewerbern und Bewerberinnen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes.“
 - b) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn hierdurch die Zahl der über die Vorabquoten zu vergebenden Studienplätze dreißig vom Hundert der insgesamt zu vergebenden Studienplätze übersteigt. Für diesen Fall regelt die Hochschule durch Satzung die Auswahl innerhalb der Vorabquoten.“

2. § 8 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „§§ 6 und 7“ werden die Wörter „sowie für Bewerber und Bewerberinnen nach § 10“ eingefügt.
 - b) Nach Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:

„7. Bewerber und Bewerberinnen im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes.“
 - c) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.

Artikel III**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 2013

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Klaus W o w e r e i t

Gesetz**über die Qualitätsverbesserung des Schulmittagessens**

Vom 26. Juni 2013

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I
Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Angebot der ergänzenden Förderung und Betreuung an der Ganztagschule der Primarstufe in der offenen Form, soweit nicht nur die Betreuungszeit von 6.00 bis 7.30 Uhr in Anspruch genommen wird, und die Ganztagschule der Primarstufe in der gebundenen Form umfassen ein grundsätzlich kostenbeteiligungspflichtiges Mittagessen.“
 - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im zweiten Teilsatz werden nach dem Wort „Betreuung“ ein Komma und die Wörter „der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung sowie des Ganztagsbetriebs an der Ganztagschule der Primarstufe“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Betreuungsverträge“ die Wörter „für die ergänzende Förderung und Betreuung“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Plätzen“ die Wörter „der ergänzenden Förderung und Betreuung“ eingefügt.
 - dd) In Nummer 11 werden nach dem Wort „Angebots“ die Wörter „sowie zum Mittagessen“ eingefügt.
2. § 76 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. vor der Auswahl des Essensanbieters für das Mittagessen an der Schule.“
 - b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Weicht die zuständige Schulbehörde in den Fällen des Satzes 1 Nummer 7 bei der Auswahl des Essensanbieters von der Stellungnahme der Schulkonferenz ab, so hat sie dies gegenüber der Schulkonferenz zu begründen.“
3. § 78 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Wird an einer Schule ein Mittagessen angeboten oder ist ein solches Angebot geplant, so bildet die Schulkonferenz der Schule einen Mittagessensausschuss. Der Ausschuss dient insbesondere

 1. der Unterstützung der Schulkonferenz bei der Stellungnahme zu der Auswahl des Essensanbieters,
 2. der Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle des Mittagessens,
 3. dem Informationsaustausch mit der für die Kontrolle des Mittagessens zuständigen Stelle im Bezirk.“

- b) In dem neuen Satz 4 wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- c) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Dem Mittagessensausschuss soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule oder von Trägern der freien Jugendhilfe, die in Kooperation mit der Schule Leistungen der ergänzenden Förderung und Betreuung im Sinne von § 19 Absatz 6 erbringen, angehören. Der Essensanbieter der Schule soll auf Wunsch des Mittagessensausschusses als Gast an den Sitzungen teilnehmen.“
4. In § 109 Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 7“ ein Komma und die Wörter „die Kontrolle der Qualität des Mittagessens an den Schulen“ eingefügt.

Artikel II
**Änderung der Schülerförderungs-
und -betreuungsverordnung**

Die Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung vom 24. Oktober 2011 (GVBl. S. 506), die durch Artikel V des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 13 die Angabe „§ 13a Mittagessen an der Ganztagschule der Primarstufe in der gebundenen Form“ eingefügt.
2. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Mittagessen an der Ganztagschule
der Primarstufe in der gebundenen Form

Die monatliche Kostenbeteiligung des Kindes und seiner Eltern für das Mittagessen an der Ganztagschule der Primarstufe in der gebundenen Form gemäß § 19 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Schulgesetzes beträgt 37 Euro. § 1 Absatz 1 Satz 2 des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes gilt entsprechend.“

Artikel III
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. August 2013 in Kraft. Artikel II tritt am 1. Februar 2014 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 2013

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Klaus W o w e r e i t

Verordnung
über die Verlängerung der Veränderungssperre 8-61/27
im Bezirk Neukölln, Ortsteil Rudow

Vom 14. Juni 2013

Auf Grund des § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692) wird verordnet:

§ 1

Die durch Verordnung vom 26. April 2012 (GVBl. S. 134) erlassene Veränderungssperre 8-61/27 wird um ein Jahr bis zum 29. August 2014 verlängert.

§ 2

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Neukölln von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 2013

Bezirksamt Neukölln von Berlin

B u s c h k o w s k y
Bezirksbürgermeister

B l e s i n g
Bezirksstadtrat

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans XIV-294-1
im Bezirk Neukölln

Vom 25. Juni 2013

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 5 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XIV-294-1 vom 20. September 2012 für das Grundstück Columbiadamm 111, Lilienthalstraße 17 und die nördlich und südlich angrenzenden Teilflächen des Grundstücks der Grünanlage Volkspark Hasenheide sowie einen Abschnitt des Columbiadammes im Bezirk Neukölln wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIV-294 im Bezirk Neukölln, vom 24. Mai 2005 (GVBl. S. 340) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauen, Natur und Bürgerdienste, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauen, Natur und Bürgerdienste, Fachbereiche Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Neukölln von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 2013

Bezirksamt Neukölln von Berlin

B u s c h k o w s k y
Bezirksbürgermeister

B l e s i n g
Bezirksstadtrat

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans XIV-274aa
im Bezirk Neukölln, Ortsteil Rudow

Vom 25. Juni 2013

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 5 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XIV-274aa vom 24. April 2012 mit Deckblatt vom 13. Februar 2013 für die Grundstücke Waßmannsdorfer Chaussee 109/111, 127/147A, 177 und 181/189, Seeadlerweg 13/51, 53-67, 69/77, 86/90 und 102/110, Fischadlerweg 1-24, 26/36, 38/44 und 46, Eulenberg 2 und 4-8 sowie für das Grundstück Grundbuch von Rudow mit dem Blatt 12704 (teilw.) und einen Abschnitt der Waßmannsdorfer Chaussee im Bezirk Neukölln, Ortsteil Rudow wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauen, Natur und Bürgerdienste, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauen, Natur und Bürgerdienste, Fachbereiche Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Neukölln von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 2013

Bezirksamt Neukölln von Berlin

B u s c h k o w s k y
 Bezirksbürgermeister

B l e s i n g
 Bezirksstadtrat

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: katharina.jung@senjust.berlin.de
Internet: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 0221/94 373-7000, 02 63 1/801 -2222 (Kundenservice)
Fax 02631/801 -2223 (Kundenservice), E-Mail: info@wolterskluwer.de
Internet: www.wkdis.de/www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,70 € zzgl. Versand
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Heddesdorfer Straße 31a • 56564 Neuwied
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG